

Entwurf Tarifvertrag Projektarbeit

1. Definition Projektarbeit

Projektarbeit liegt vor, wenn drei der folgenden Voraussetzungen zutreffen:

- klares Projektziel
- zeitlicher Rahmen für das Projekt vorgegeben
- organisationsübergreifende Projektmitglieder *
- Projektleiter
- räumlich und/oder organisatorischer Zusammenschluß der Projektmitglieder

* Projektmitglieder aus verschiedenen Gruppen, Teams, Abteilungen, Bereichen, Profit-Center

2. Rechte der Arbeitnehmer

2.1 Information über Projektplanung

- a) Zielsetzung des Projekts
- b) Zeitlicher Rahmen des Projekts und der Personalbesetzung
- c) Projektbudget
- d) Kompetenzen der einzelnen Projektmitglieder
- e) Arbeitsaufgaben innerhalb des Projektes

(Die Untergliederung der Projekte in Teilabschnitte ist so vorzunehmen, daß sie den einzelnen Projektmitgliedern ganzheitliche Aufgaben mit einem großen Handlungsspielraum zuweist, der möglichst planerische, dispositive, ausführende und kontrollierende Arbeitselemente enthält.)

- f) Projektabschnitte und Termine der Fertigstellung der Projektabschnitte

(Kalkulationsgrundlage ist die tarifvertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit, unter Berücksichtigung gegebenenfalls erforderlicher Reisezeit, der betriebsüblichen Krankheitsrate, von Urlaub, von Weiterbildung und einem angemessenen Zeitanteil für die Aufgaben, welche die Projektmitglieder weiterhin bearbeiten sollen.)

- g) Personalbesetzung der Projektgruppe

(Anzahl und benötigte Qualifikation der Projektmitglieder)

- h) Erforderliche Qualifizierungsmaßnahmen für einzelne Projektmitglieder

- i) Regelungen für den Fall der Unterbesetzung der Projektgruppe

(Eine Leistungsverdichtung und zusätzliche, über das tarifliche Maß hinausgehende Arbeitsstunden sind zu vermeiden, z.B. durch Anpassung von Zielen, Aufgaben, Terminen usw.)

- k) Regelungen zu anderen Arbeitsaufgaben, die die Mitglieder der Projektgruppe während der Projektlaufzeit auszuführen haben
- l) Schätzung ggf. erforderlicher Reisezeiten
- m) Regelungen bei Teilnahme von Projektmitgliedern an mehreren Projekten oder anderen Aufgaben außerhalb des Projektes, z.B. Festlegung der Prioritäten.

2.2 Bewerbungsrecht / Wahl des Projektleiters

Alle in Frage kommenden Beschäftigten haben die Möglichkeit, sich für die Mitarbeit an bestimmten Projekten sowie für die Projektleitung zu bewerben.

Erfolgen mehrere Bewerbungen für die Projektleitung, wird der Projektleiter von der Projektgruppe in geheimer Wahl gewählt.

2.3 Beratung und Abstimmung der Planung

Die Planung des Projekts muß erläutert und mit den beteiligten Arbeitnehmern abgestimmt werden (z.B. die Kalkulationsgrundlage für Termine, den Qualifizierungsbedarf und Qualifizierungsmaßnahmen).

Für die Durchführung des Projektes ist die schriftliche Zustimmung zur Planung von jedem Mitglied der Projektgruppe erforderlich. Den Beteiligten muß in angemessener Weise Zeit eingeräumt werden, die Planung zu überprüfen und zu beraten.

Im Verlauf des Projektes sind regelmäßige Beratungen mit den Teilnehmern der Projektgruppe durchzuführen, in denen über Abweichungen von der Planung und sich daraus ergebende Maßnahmen beraten wird.

Für diese Maßnahmen ist die schriftliche Zustimmung der Beteiligten erforderlich.

2.4 Reklamationsrecht

Die Mitglieder der Projektgruppe haben das Recht, bei allen in diesem Zusammenhang nötigen Beratungen, Vertrauensleute oder Betriebsräte hinzuzuziehen.

Bei Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Projektplanung und -durchführung, hat der Arbeitnehmer das Recht beim Betriebsrat zu reklamieren.

Kommt bei den Meinungsverschiedenheiten eine Einigung nicht zustande, so ist eine Einigung in Verhandlungen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat zu suchen.

Bei Nichteinigung kann die Einigungsstelle angerufen werden.

2.5 Rückkehrrecht

Jedes Projektmitglied hat das Recht, das Projektteam zu verlassen. Nach Beendigung eines Projektes und bei Verlassen eines Projektteams hat der Arbeitnehmer Anspruch auf die Rückkehr an seinen Arbeitsplatz, von dem aus er in das Projektteam versetzt wurde.

3. Projektpläne

Der Arbeitgeber erstellt regelmäßig eine aktuelle Übersicht über die laufenden und geplanten Projekte. Diese werden den vom Projekt betroffenen Arbeitnehmern bekannt gemacht und dem Betriebsrat zur Verfügung gestellt.

4. Besprechungszeiten

Für die zur Koordination zwischen den Projektmitgliedern notwendigen Besprechungen, ist eine ausreichende Zeit bei der Planung zu berücksichtigen. Die Besprechungen finden während der Kernarbeitszeit statt.

5. Arbeitszeit

Die Lage der Arbeitszeit während der Projektabwicklung richtet sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Betriebsvereinbarung bzw. den persönlichen Lebenslagen und Interessen der Projektmitglieder.

6. Informations- und Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates**6.1 Informationsrecht des Betriebsrates**

- Der Betriebsrat erhält vom Arbeitgeber die Information über die Projektplanung entsprechend der Punkte aus 2.1.
- Der Betriebsrat wird bei Projektlauf mindestens vierteljährlich über den Projektfortschritt und über Änderungen der Punkte aus 2.1 durch den Arbeitgeber informiert.
- Der Betriebsrat hat jederzeit das Recht an Projektbesprechungen teilzunehmen.
- Der Projektverantwortliche ist dem Betriebsrat jederzeit zur Auskunft über die Belange des Projektes verpflichtet.
- Der Betriebsrat erhält bei Abschluß des Projektes einen Ergebnis- bzw. Schlußbericht.

6.2 Mitarbeit in einem Projekt

Die Arbeit in einem Projekt ist eine Versetzung im Sinne von § 99 BetrVG.

6.3 Betriebsvereinbarung Projektarbeit

Wird in einem Betrieb Projektarbeit durchgeführt oder ist geplant Projektarbeit einzuführen, so ist auf Verlangen des Betriebsrats, eines oder mehrerer Mitglieder einer Projektgruppe zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat eine Betriebsvereinbarung abzuschließen, die insbesondere folgende Punkte regelt:

- Formen und Methoden der Planung und Verfolgung des Projekts. Insbesondere über EDV-Einsatz, Datenschutz, Ausschluß von Verhaltens- und Leistungskontrolle.
- Regelungen für den Fall der Unterbesetzung der Projektgruppe.

- Regelungen für die bestehende Organisationsstruktur (Linie). Insbesondere über Änderung der betrieblichen Organisation (Zusammenwirken der Abteilungen und deren Mitarbeiter, Neuaufteilung der Arbeit usw.)
- Kompetenzabklärung innerhalb der Projektgruppen und gegenüber der bestehenden Organisationsstruktur (Linie).
- Regelungen zu notwendigen Qualifizierungsmaßnahmen.
- Reklamationsrechte der Projektmitglieder.
- Leistungsbeurteilungsverfahren für Projektmitglieder. (Berücksichtigung wechselnder und verschiedener Vorgesetzter.)
- Behandlung von Meinungsverschiedenheiten. (Mitarbeiter, Betriebsrat, Arbeitgeber)
- Einigungsstellenverfahren

Bei Nichteinigung entscheidet die Einigungsstelle nach § 76 BetrVG verbindlich.

7. Computergestützte Projektmanagementsysteme

Bei der Anwendung computergestützter Projektmanagementsysteme sind in einer Betriebsvereinbarung mindestens zu regeln.

a) Dateneingabe

(Zweck, Erforderlichkeit und abschließende Aufzählung der eingebbaren Daten)

b) Zweckbestimmung der Auswertungen

(Abschließende Aufzählung der Auswertungen)

c) Zugriffsberechtigung

d) Zugriffsrechte für die Betroffenen

e) Löschfristen

f) Revisionsfähigkeit

g) Kontrollrechte der Projektmitglieder und des Betriebsrates.

h) Ausschluß von Leistungs- und Verhaltenskontrolle.

8. Arbeitsverträge

Im Rahmen von Projektarbeit dürfen keine Arbeitsverträge abgeschlossen werden, die ausschließlich auf den Zeitraum eines Projektes begrenzt sind.